

## **Haus- und Badeordnung für das Naturbad „Bad Neptun“**

Aufgrund der §§ 11 Abs. 2 i. V. m. 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 19.05.2020 folgende Haus- und Badeordnung für das Naturbad „Bad Neptun“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Badeordnung**

- (1) Das Naturbad ist eine öffentliche Einrichtung. Es dient der Erholung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturbad. Sie liegt im Interesse eines jeden Gastes.

### **§ 2**

#### **Verbindlichkeit**

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Gast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Ordnungen und Empfehlungen an.
- (2) Bei Schulveranstaltungen übernimmt zusätzlich der jeweilige Betreuer mit der erforderlichen Qualifikation die Einhaltung der Badeordnung.

### **§ 3**

#### **Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Bades zu den Öffnungszeiten steht nach Entrichtung des Eintrittspreises jedem frei.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit Infektionskrankheiten, Alkoholisierte und Personen mit offenen Wunden.
- (3) Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Betreuungsperson gestattet.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Blinden, Menschen mit geistiger Behinderung sowie Anfallsleidenden ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

#### **§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten**

(1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden grundsätzlich wie folgt festgesetzt:

**im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. August eines jeden Jahres**

**täglich von 12.00 bis 18.00 Uhr**

- (2) Änderungen zu den Betriebs- und Öffnungszeiten behält sich die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vor.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im „Bad Neptun“.
- (4) Der Einlass endet 30 Minuten und die Badezeit 15 Minuten vor Betriebsschluss.
- (5) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Naturbad zeitweise gesperrt werden.
- (6) Bei Gewitter ist das Wasser sofort zu verlassen.

#### **§ 5 Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Naturbad ist in üblicher Badebekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet das Aufsichtspersonal.

#### **§ 6 Verhalten der Gäste**

- (1) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit widerspricht und andere Gäste belästigt.
- (2) Jeder Gast haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen, die Verunreinigungen und Beschädigungen an Anlagen, Geräten und Mobiliar.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - die Verwendung von Seife und Reinigungsmitteln im Wasser,
  - die Belästigung anderer Gäste in jeglicher Form,
  - das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf der Liegewiese mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Plätze,
  - das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,

- die Mitnahme von Glasflaschen und ähnlichen zerbrechlichen Gegenständen,
- am Gewässerrand zu rennen sowie an den Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen,
- das Werben auf dem Gelände des Naturbades; Ausnahmen können hierzu auf Antrag durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zugelassen werden.

## **§ 7**

### **Beschädigungen und Verunreinigungen**

- (1) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln, den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
- (3) Findet ein Gast die von ihm zur Benutzung ausgewählte Fläche verunreinigt oder beschädigt vor, wird er gebeten, im Interesse der Erhaltung der Einrichtung dies dem Badepersonal anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Badepersonal abzugeben. Die Abgabe und Rückgabe von Fundgegenständen erfolgt gegen Quittung.

## **§ 9**

### **Besondere Benutzungsgrundsätze**

Das Benutzen von Turn- und Spielgeräten geschieht auf eigene Gefahr.

## **§ 10**

### **Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen**

Bei Unglücksfällen leistet das Badepersonal Erste Hilfe und veranlasst das weitere Erforderliche. Verletzte wenden sich sofort an das Bade- bzw. Aufsichtspersonal.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Haftung ist insbesondere ausgeschlossen:

- für Geld- und Wertsachen,

- für Schäden, die den Gästen durch Dritte zugefügt werden.

(2) Der Eintritt eines Schadensfalles ist unverzüglich dem Badepersonal bzw. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra anzuzeigen.

## **§ 12 Aufsicht**

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie die Einhaltung der Badeordnung durchzusetzen.

(2) Das Personal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

(3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen aus dem Bad zu verweisen, wenn sie

- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- andere Gäste belästigen,
- trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

(4) Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

(5) Personen, die aus dem Bad verwiesen wurden, kann der Zutritt zum Bad vorübergehend oder dauernd von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra untersagt werden.

(6) Bei Nichteinhaltung der Anweisungen können durch das Aufsichtspersonal hierfür zuständige Behörden (z. B. Polizei) hinzugezogen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den 27.05.2020

  
Born

